

übrigen Bäder eine halbe Stunde vor Ablauf der bezüglichen Badezeit geschlossen. Volksbadezeit ist für Herren Samstags von 5 Uhr nachmittags und für Damen Dienstags von 5 Uhr nachmittags ab. Wannenbäder können zu jeder Zeit für Damen und Herren verabfolgt werden. Die Abonnements-, Zehner- und Fünferkarten gelten sowohl für die Barmer und Oberbarmer Badeanstalt, als auch für das Kur- und Schwimmbad, Allee 200. **Badepreise.** Schwimmbad: Jahreskarten für eine Familie 50 Mk., für Erwachsene 25 Mk., für das erste Kind 12.50 Mk., für jedes weitere Kind 7.50 Mk. Sommerkarten für Erwachsene 15 Mk., für das erste Kind 8 Mk., für jedes weitere Kind 5 Mk. Winterkarten für Erwachsene 12 Mk., für das erste Kind 7 Mk., für jedes weitere Kind 4 Mk. Zeitkarten: Zehn Karten für Erwachsene 3 Mk., für Kinder 1.50 Mk., Einzelkarte für Erwachsene —.40 Mk., für Kinder —.20 Mk. Volksschwimmbad —.10 Mk. Zehn Karten für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März —.50 Mk. Schwimm-Unterricht:

a) im Sommer: für Erwachsene 10 Mk., für Kinder 5 Mk. Schwimm-Unterricht: b) im Winter: für Erwachsene 5 Mk., für Kinder 3 Mk. Wannenbad: Zehn Karten 1. Klasse 5 Mk., Einzelkarte —.60 Mk., Zehn Karten 2. Klasse 3 Mk., Einzelkarte —.35 Mk. Zellenbad: 5 Karten 1.25 Mk., Einzelkarte —.30 Mk., Zusatz für Kohlensäure 1 Mk. Schwimkasten für Heißluft und Dampfbäder: 5 Karten 7.50 Mk., Einzelkarte 1.75 Mk. Elektrisches Lichtbad: 5 Karten 10 Mk., Einzelkarte 2.25 Mk. Knetkur: (Massage) außer der Anstalt nach Zeit und Entfernung. Wiegekarte: —.10 Mk. Salz und Lauge: Berler Salz das Kilo —.20 Mk., Soda —.20 Mk., Kreuznacher Mutterlauge das Liter —.50 Mk., Königsborner Mutterlauge —.30 Mk., Fichtenadel-Extrakt —.60 Mk., Seife das Stück —.05, —.10 und —.20 Mk. Wäsche: Handtuch —.05 Mk., Badehose —.05 Mk., Anzug —.10 Mk., Badehaube —.10 Mk., Badetuch —.10 Mk., Wäschekarte —.10 Mk. Aufbewahrung der Wäsche für das Halbjahr: Großes Gefach 2.50 Mk., Mittel Gefach 1.50 Mk., Kleines Gefach 1 Mk.

Höhnestraße 24,
Fernsprecher 173 u. 674
Buch- und Kunstdruckerei OSCAR BORN, Barmen, Fernsprecher 173 u. 674
arbeitet mit 3 Monotypesetz- und Gießmaschinen (Einzelbuchstabenmaschinen) und ist dadurch
in der Lage, Werke und Zeitschriften in kürzester Zeit herzustellen.

b) Polizeiverordnungen.

1. Polizeiverordnung, betr. Einführung der obligatorischen Totenschein.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgendes verordnet:

§ 1.

Es darf keine Leiche beerdigt werden, bevor der Ortspolizeibehörde ein in Gemäßheit des § 2 dieser Verordnung ausgestellter Totenschein vorgelegt worden ist.

§ 2.

Der Totenschein ist durch einen approbierten Arzt oder durch einen gemäß § 5 dieser Verordnung zugelassenen Leichenbeschauer nach dem angefügten Muster auszustellen. Der Arzt oder Leichenbeschauer darf einen Totenschein nur erteilen, nachdem er die Leiche persönlich besichtigt hat.

§ 3.

Zur Beschaffung und zur Vorlage des Totenscheins bei der Ortspolizeibehörde ist derjenige verpflichtet, welcher nach § 57 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Febr. 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat.

§ 4.

Wird ein Totenschein gemäß §§ 1—3 der Ortspolizeibehörde nicht binnen spätestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgelegt, so erfolgt die Beschaffung ohne weitere Aufforderung des Verpflichteten von Amtswegen.

Die dadurch entstehenden Kosten werden von dem Zahlungspflichtigen im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Gesuche um Niederschlagung der Kosten sind an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 5.

Ausnahmsweise können vom Regierungs-Präsidenten da, wo die Zuziehung von Ärzten auf örtliche Schwierigkeiten stößt, Nichtärzte widerruflich als Leichenbeschauer zugelassen werden.

§ 6.

Ausbildung, Anstellung und Obliegenheiten der nichtärztlichen Leichenbeschauer werden durch eine vom Regierungs-Präsidenten zu erlassende Anweisung geregelt.

§ 7.

Die Formulare zu den Totenscheinen werden von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich verabfolgt.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1—3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt in Kraft am 1. April 1903.

Düsseldorf, den 8. November 1902.

Der Regierungs-Präsident: von Hollenjer.

Barmer
Tapeten-Manufaktur
Nix & Rehler
Schuhardstraße 13. Telephon 1600.